



Afghanistan: aktuelle Lage afghanischer Hindus

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Corinne Troxler

Weyermannstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@asar.ch
www.asar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 13. September 2007



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

Der Anfrage vom 18. April 2007 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Wie viele Hindus leben schätzungsweise derzeit in Afghanistan, insbesondere in Kabul? Wie viele Hindus sind in den letzten Jahren dorthin zurückgekehrt?
2. Wie sind die allgemeinen Lebens- und Wohnverhältnisse für Hindus? Ist es zutreffend, dass Hindus in Kabul nahezu ausschliesslich in ihren Tempelanlagen leben? In welchem baulichen Zustand befinden sich diese Tempelanlagen? Sind sie beheizbar? Wie sind die hygienischen Verhältnisse dort? Sind die dort wohnenden Hindus mit dem ansonsten zum Leben Notwendigem versorgt? Können dort noch weitere Personen untergebracht werden?
3. Geben sich Hindus ausserhalb ihrer Tempelanlagen als solche, gegebenenfalls wodurch, zu erkennen? Können sich Hindus, die als solche zu erkennen sind, frei und ohne Übergriffe durch die muslimische Bevölkerung befürchten zu müssen bewegen? Spielt es dabei eine Rolle, ob es sich um Männer, Frauen, Jungen oder Mädchen handelt?
4. Wird in der Öffentlichkeit (Strassen, Geschäfte usw.) Hindi gesprochen? Werden Kinofilme auf Hindi gezeigt? Wenn ja, wie reagiert die muslimische Bevölkerung hierauf?
5. Sind Hindus in Afghanistan, insbesondere in Kabul, staatlichen und/oder nichtstaatlichen Benachteiligungen oder Eingriffen ausgesetzt und wenn ja, welchen?
6. Welche Möglichkeiten, einen Beruf auszuüben, haben Hindus? Ist ihnen der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt eröffnet und wenn ja, in welchem Umfang? Sind sie als Selbständige beziehungsweise Unternehmer tätig? Oder haben sie allein die Möglichkeit, als Tagelöhner zu arbeiten?
7. Gibt es Hindus, die über Grundbesitz oder Vermögen verfügen? Wie gross ist ihre Zahl?
8. Werden die Hindus in der Ausübung ihrer Religion beeinträchtigt? Dürfen Hindus ihre Verstorbenen nach ihren Traditionen und Riten durch Verbrennung bestatten? Können Hindus ihre religiösen Feste uneingeschränkt und ohne Übergriffe seitens der muslimischen Bevölkerung feiern, auch soweit dies nach ihren Vorstellungen in der Öffentlichkeit zu geschehen hat?
9. Können die Kinder der Hindus zur Schule gehen? Stehen den Hindu-Kindern eigene Schulen zur Verfügung? Können sie auch muslimische Schulen besuchen? Oder müssen sie davon absehen, weil ansonsten Diskriminierungen und körperliche Übergriffe durch muslimische Mitschüler und Lehrer oder die Zwangsislamisierung zu befürchten wären?
10. Sind Fälle von Zwangsislamisierung oder Zwangsverheiratungen junger Hindu-Mädchen mit muslimischen Männern bekannt?

11. Haben Hindus denselben Zugang zur medizinischen Versorgung wie Muslime?
12. Wie gehen der Staat und/oder im Auftrag des Staates tätige Institutionen damit um, wenn ihnen Benachteiligungen oder Übergriffe auf Hindus bekannt werden? Bestehen theoretische und praktische Möglichkeiten der Hindus, sich erfolgreich gegen erfahrenes Unrecht zu wehren?
13. Haben aus Europa nach Afghanistan zurückkehrende Hindus ohne familiären Rückhalt grössere Schwierigkeiten als aus Europa kommende muslimische Rückkehrer, sich mit dem zur Existenzsicherung Notwendigen zu versorgen? Gibt es vor Ort Hilfsorganisationen, die sich speziell um die Anliegen von Angehörigen religiöser Minderheiten – insbesondere Hindus – kümmern (ggf. wird um Benennung der Organisation sowie um Namen und Adressen der Kontaktpersonen ersucht)?
14. Sind Hindus in Afghanistan insgesamt oder regional organisiert? Gibt es (einen) Vorsitzende/n der Hindu-Gemeinde/n?
15. Wen könnte das Gericht nach Ihrer Auffassung noch um Auskunft zu den hier aufgeführten Fragen ersuchen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Afghanistan seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften, Recherchen und eigenen Recherchen vor Ort im Juli und August 2007 können wir Ihnen folgende Auskunft geben.

1 Vorbemerkungen

1.1 Historischer Rückblick

Obwohl heute rund 99 Prozent der afghanischen Bevölkerung dem islamischen Glauben angehören, waren einst weite Teile des heutigen Afghanistan hinduistisch geprägt (neben Buddhismus und Zorastrismus). Zu nennen sind hier insbesondere die Einflüsse des Maurya-Reichs vom 4. bis 3. Jh. v. Chr., des Gupta-Reichs vom 4. bis 5. Jh. n. Chr. sowie der Hindu-Shahi vom 8. bis 10. Jh. n. Chr. Afghanische Hindus gehören jedoch – neben Juden und Christen – seit Jahrhunderten zu den Minderheiten im Land. Im Verlaufe des 17. und 18. Jahrhundert etablierten sich Hindus vor allem in den grossen Städten wie Herat, Kandahar, Kabul, Jalalabad und Ghazni (aber auch Esfahan, Maschad, Bandar Abbas oder Shiraz im heutigen Iran). Zu Beginn des 19. Jahrhunderts konnten sie ihr Einflussgebiet noch ausweiten (Arabischer Mittlerer Osten und Zentralasien). Vom ersten afghanischen «Staat», dem Durrani-Reich (ab 1747), bis ins 19. Jahrhundert waren afghanische Hindus überwiegend im Handel mit getrockneten Früchten, Gewürzen, Tee oder Kleidern tätig; sie genossen als Geldwechsler (bzw. später in Banken) oder Goldschmiede einen guten Ruf. Oft

¹ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch/country-of-origin.

betrieben sie Gemüsegärten oder besaßen Geschäfte.² Innerhalb der königlichen Administration wurden Hindus oft als Schreiber, Sekretäre, Schatzmeister oder Buchhalter angestellt. Zudem kontrollierten Hindus einen Grossteil des afghanischen und indischen Handels mit Zentralasien sowie den Exporthandel Afghanistans mit Baluchistan (Region im Südwesten von Afghanistan und Pakistan sowie im Südosten Irans).³ In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vermochten afghanische Hindus ihre Position als Händler weiter zu stärken. Im frühen 20. Jahrhundert gehörten Hindus beispielsweise in Herat zu den zahlreichsten und reichsten Händlern. Bis zum Einsatz der Übergangsregierung unter Burhanuddin Rabbani 1992 «war die wirtschaftliche Bedeutung der Hindus in Afghanistan ungleich grösser als der prozentuale Anteil an der Bevölkerung erwarten liess.»⁴

1.2 Verfassungsrechtliche Stellung von Hindus

Diskriminierung zu Beginn des 20. Jahrhunderts: Im Gegensatz zur Tatsache, dass afghanische Hindus als Wirtschaftskraft geschätzt wurden, steht ihre verfassungsrechtliche Stellung in Afghanistan. In der konstitutionellen Verfassung Afghanistans vom 9. April 1923 [20. Hamal 1302] wurde in Artikel 2 offiziell der Islam als heilige Religion Afghanistans festgehalten. Zwar garantierte die Verfassung im selben Artikel den vollen Schutz für AnhängerInnen anderen Religionen – wie Juden und Hindus –, dies jedoch nur solange sie nicht den öffentlichen Frieden störten. Doch nicht einmal zwei Jahre später, am 28. Januar 1925 [8. Dalw 1303] verschlechterte sich die Stellung der afghanischen Hindus wesentlich mit dem diskriminierenden Zusatz zu Artikel 2, der forderte, dass «*Hindus und Juden eine Spezial-Steuer bezahlen und unverwechselbare Kleidung tragen müssen*».⁵ Dass der Zusatz ausgerechnet von einem der grossen «Modernisierer» Afghanistans (König Amanullah) verabschiedet wurde, zeigt nicht nur den engen Spielraum des Herrschers auf, sondern auch die extreme Exponiertheit und Verletzlichkeit der Minderheiten Afghanistans. Der Zusatz ist in erster Linie als Zugeständnis des Königs Amanullah an das religiös-islamische Establishment zu werten, welches mit der Khost-Rebellion 1924 den König stark unter Druck zu setzen vermochte.⁶

Diese extreme Form der Diskriminierung wurde indes 1931 von Nadir Shah wieder rückgängig gemacht. In den folgenden Verfassungen, so beispielsweise in derjenigen von 1958, wurden Hindus meist namentlich erwähnt. Ihnen wurde zwar verfassungsrechtlich erlaubt, ihre Religion frei auszuüben, jedoch nur solange sie nicht die «normalen Regeln» verletzen würden, wobei letztere nicht definiert wurden.

² Vgl. Vartan Gregorian: *The Emergence of Modern Afghanistan – Politics of Reform and Modernization*, 1880-1946, Kalifornien 1969, S. 61-64; Louis Dupree: *Afghanistan*, New Jersey 1973, S. 66 und 110-111; Lavina Melwani: *Hindus Abandon Afghanistan – January Violence Is the Last Straw After 10 Years of War, Virtually All 50'000 Hindus have Fled, Forsaking; Hinduism Today*, April 1994, Quelle: www.hinduismtoday.com/archives/1994/4/1994-4-02.shtml.

³ Vgl. Vartan Gregorian: *The Emergence of Modern Afghanistan – Politics of Reform and Modernization*, 1880-1946, Kalifornien 1969, S. 61-64.

⁴ Manfred Hutter: *Afghanische Hindus in Deutschland*, in: Klöcker/Tworuschka: *Handbuch der Religionen*, München 2006, 25. Januar 2006, S. 1.

⁵ «*Hindus and Jews must pay the special tax and wear distinctive clothing*». Verfassung von 1923, abgedruckt in: Poullada (1973), S. 277-289; Anhang zur Verfassung S. 290-291. Man beachte, dass diese Diskriminierung derjenigen der Nationalsozialisten in Deutschland gegenüber der Juden vorausging.

⁶ Vgl. Poullada, Leon B.: *Reform and Rebellion in Afghanistan 1919-1929*, London 1973, S. 81, 95-99, 123.

Die neue Verfassung: In der aktuellen Verfassung von 2003 [1382] wird in Artikel 2 der Islam auch weiterhin zur Staatsreligion erklärt. Angehörigen anderer Religionen wird das Recht gewährt, ihre Religion frei auszuüben, allerdings lediglich «innerhalb des gesetzlichen Rahmens»⁷. Diese Einschränkung wird mit Artikel 3 noch unterstrichen, denn dieser hält fest, dass kein Gesetz gegen die heilige Religion des Islam verstossen dürfe. Festzuhalten ist auch, dass afghanische Hindus als Angehörige einer eigenen Religions- und Volksgruppe in der ganzen Verfassung nie namentlich Erwähnung finden. Dies trifft auch für Kapitel I, Artikel 16 zu, in dem Hindi nicht namentlich als Sprache erwähnt wird. Diese Tatsache wird generell eher als Verschlechterung der verfassungsrechtlichen Stellung der afghanischen Hindus gewertet. Manfred Hutter vom Institut für Orient- und Asienwissenschaften der Universität Bonn hält zur verfassungsrechtlichen Stellung afghanischer Hindus in Afghanistan fest, «dass die neue Verfassung keineswegs geeignet ist, der religiösen Gruppe der Hindus und Sikhs, die auch ethnisch eigenständig sind, ausreichend Schutz für die Ausübung ihrer Religion und für die Bewahrung ihrer eigenen ethnischen Identität zu gewähren.»⁸

1.3 Stellung der Hindus in der afghanischen Gesellschaft

Trotz der teilweise offenen verfassungsrechtlichen Diskriminierung afghanischer Hindus kam es bis 1992 kaum zu gewaltsamen Übergriffen, und das Zusammenleben der afghanischen Hindus mit den anderen Bevölkerungsgruppen ist grösstenteils durch friedliche Koexistenz und Toleranz geprägt. Die Zeit der kommunistischen Regierungen Afghanistans 1978 bis 1992 wird in Bezug auf die Gewährung und Einhaltung der Rechte afghanischer Hindus als Minderheit oft als «Blütezeit» bezeichnet.⁹ Unter Babrak Karmal wurde die kleine Hindu- und Sikh-Gemeinschaft zum ersten Mal dazu ermuntert, ihre religiösen Zeremonien öffentlich abzuhalten.¹⁰ Dies änderte sich mit der zunehmenden «Islamisierung» der afghanischen Politik durch die Mujaheddin. So kam es unter der Regierung Rabbani 1992 zu gewaltsamen Ausschreitungen gegenüber der hinduistischen Bevölkerung Afghanistans. Auslöser dafür bildete die Zerstörung der Babri-Moschee in Ayodha, Indien, am 6. Dezember 1992 durch extremistische Hindus.¹¹ Afghanische Hindus wurden nun plötzlich bedroht, einige ihrer Tempel zerstört und sogar als Militärbasis von den Mujaheddin genutzt.¹²

⁷ The Constitution of Afghanistan, 1382, Quelle: www.afghan-web.com/politics/current_constitution.html.

⁸ Institut für Orient- und Asienwissenschaften der Universität Bonn, Manfred Hutter: Stellungnahme – Existenzmöglichkeiten für Hindus und Sikhs in der Islamischen Republik Afghanistan?, 25. Januar 2006, S. 4.

⁹ Vgl. Foundation for Culture and Civil Society: Hindus and Sikhs in Kabul – a Fact Sheet, 6. September 2003, Quelle: www.afghanfcss.org/english.htm.

¹⁰ Vgl. Kakar, Hassan M.: Afghanistan – The Soviet Invasion and the Afghan Response, 1979–1982, California 1995, S. 66.

¹¹ Vgl. Lavina Melwani: Hindus Abandon Afghanistan – January Violence Is the Last Straw-After 10 Years of War, Virtually All 50'000 Hindus have Fled, Forsaking; Hinduism Today, April 1994, Quelle: www.hinduismtoday.com/archives/1994/4/1994-4-02.shtml.

¹² Vgl. auch Home Office: Country of Origin Information Report – Afghanistan, 16. Oktober 2006, S. 116f. Manfred Hutter spricht davon, dass 1992 die Verfolgung der afghanischen Hindus begann, sich unter der Talibanherrschaft jedoch noch verschärfte, vgl. Manfred Hutter: Manfred Hutter: Afghanische Hindus in Deutschland, in: Klöcker/Tworuschka: Handbuch der Religionen, München 2006, S. 1-2; Dr. Mostafa Danesch: Gutachten vom 25. Januar 2005, S. 34.

Unter den Taliban (1996–2001) fanden zumindest in den ersten Jahren der Herrschaft keine Übergriffe gegenüber der hinduistischen Bevölkerung aufgrund ihrer Religions- oder Volkszugehörigkeit statt.¹³ Dies änderte sich jedoch mit der zunehmenden Extremisierung der Taliban. Am 22. Mai 2001 verkündete Mohammed Wali, der Minister der Religionspolizei der Taliban, dass sich Hindus ab sofort mit gelben Kleidungsstücken erkenntlich machen müssten.¹⁴ Dies bedeutete für Frauen, eine gelbe Burka tragen zu müssen, während Männer gelbe Shalwar und Kamiz (Hose und Tunika-ähnliches Oberteil) anzuziehen hatten.¹⁵ Laut Angaben des UNHCR mussten afghanische Hindus sogar ihre Läden mit einem Zeichen kenntlich machen.¹⁶ Die Massaker der Taliban an Andersgläubigen und Angehörigen anderer Ethnien zwang unter anderem auch die afghanischen Hindus zur Flucht: Fast alle – etwa 50'000 afghanische Hindus – verliessen unter dem Taliban-Regime das Land,¹⁷ wobei die grosse Mehrheit nach Indien flüchtete, viele aber auch nach Europa und in die USA.

Die im Dezember 2001 eingesetzte und 2005 gewählte Regierung Karzai betont zwar ihre Toleranz gegenüber anderen Religionen, doch darf nicht vergessen werden, dass einige der Kommandeure, welche früher gegen Hindus vorgegangen sind, auch heute noch eine gewisse Macht innehaben. Von zentraler Bedeutung ist zudem die Tatsache, dass heute auch die Taliban – eine Bewegung, welche mit äusserster Härte gegen die religiösen Minderheiten vorgegangen ist – erneut eine ernstzunehmende politische Kraft darstellen.

2 Zu den Fragen

2.1 Wie viele Hindus leben schätzungsweise derzeit in Afghanistan, insbesondere in Kabul? Wie viele Hindus sind in den letzten Jahren dorthin zurückgekehrt?

Genaue Zahlen in Bezug auf die heute in Afghanistan lebenden Hindus sowie die Zahl der hinduistischen RückkehrerInnen existieren nicht. Die Angaben von Experten und Nichtregierungsorganisationen (NGO) variieren:

- Konservativen Schätzungen zufolge sollen bis 1992 etwa 50'000 Hindus und Sikhs in Afghanistan gelebt haben.¹⁸

¹³ Vgl. UNHCR: Afghanistan: Information since 1994 on whether non-Muslims, particularly Hindus, have been able to practice their faith in Taleban(Taliban)-controlled areas vom 17. November 1996, Quelle: www.unhcr.org/home/RSDCOI/3ae6ab7f70.html; UNHCR: Afghanistan: Treatment of Hindus vom August 1998, Quelle: www.unhcr.org/home/RSDCOI/3ab6abfd80.html.

¹⁴ Vgl. Human Rights Watch: Afghanistan – Taliban ID Policy Creates Second-Class Citizens, 14. Mai 2001, Quelle: http://hrw.org/english/docs/2001/05/24/afghan105_txt.htm; Enver Masud: The Taliban and Afghanistan's Hindus, Quelle: <http://themodernreligion.com/jihad/afghan/b-hindus.html>.

¹⁵ Vgl. Al-Jazirah: Sikhs quitting Afghanistan, 9. Juli 2006.

¹⁶ Vgl. UK Home Office: Country of Origin Information Report – Afghanistan, 16. Oktober 2006, S. 116.

¹⁷ Vgl. United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF): Media Room: 2005, 20. Dezember 2005, Quelle: www.uscirf.gov/mediaroom/press/2005/december/12202005/hinduRefugees.html.

¹⁸ Vgl. Manfred Hutter: Afghanische Hindus in Deutschland, in: Klöcker/Tworuschka: Handbuch der Religionen, München 2006, S. 1.

- Progressive Schätzungen gehen davon aus, dass bis 1992 etwa 200'000 Hindus und Sikhs in Afghanistan lebten.¹⁹
- Gemäss Angaben von *Human Rights Watch* von 2001 sollen unter der Talibanherrschaft (1996–2001) praktisch alle afghanischen Hindus und Sikhs ihre Heimat verlassen haben.²⁰
- Gemäss Angaben des *U.S. Department of State* aus dem Jahr 2005 lebten 2003 etwa 3000 Hindu- und Sikh-Familien in Afghanistan, wobei diese sich hauptsächlich auf die Städte Kabul, Jalalabad, Kunduz sowie auf die Provinzen Helmand und Nangharar verteilen.²¹
- Gemäss Angaben von UNHCR und weiteren Afghanistan-Experten aus den Jahren 2005 und 2006 wird von 2500²² bis 3700²³ Hindus und Sikhs beziehungsweise etwa 600 Hindu- und Sikh-Familien in Afghanistan vor allem in den Städten Kabul, Jalalabad, Kunduz, Ghazni, Kandahar und Khost ausgegangen. Rund 185 Familien lebten gemäss UNHCR 2005 allein in Kabul.²⁴
- Gemäss Auskunft des Leiters der Forschungsbibliothek der *Afghanistan Research and Evaluation Unit (AREU)* vom Mai 2007 sind seit dem Sturz der Taliban nur sehr wenige AfghanInnen hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit nach Afghanistan zurückgekehrt.²⁵
- Aziz Rafiee vom *Afghan Civil Society Forum* schätzt, dass im Mai 2007 lediglich etwa ein Viertel der hinduistischen Bevölkerung von 1990 in Kabul lebt.²⁶
- Gemäss Angaben einer Kontaktperson in Kabul lebten im Juli 2007 etwa 20 afghanische Hindu-Familien in Kabul. Hinzu kommen rund 500 alleinstehende Personen, welche ihre Familien meist in Indien haben, selber jedoch für Indien keine Aufenthaltsbewilligung erhalten.²⁷

¹⁹ Vgl. UNHCR: Update on the Situation in Afghanistan and International Protection Considerations, Juni 2005, S. 50, Foundation for Culture and Civil Society: Hindus and Sikhs in Kabul – a Fact Sheet, 6. September 2003, www.afghanfcss.org/english.htm.

²⁰ Vgl. Human Rights Watch: Afghanistan: Taliban ID Policy Creates Second-Class Citizens, 24. Mai 2001, http://hrw.org/english/docs/2001/05/24/afghan105_txt.htm.

²¹ U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2005, 08.11.05, Quelle: www.state.gov/g/drl/rls/irf/2005/51615.htm.

²² Vgl. Dr. Chellaram Merzadah, Gutachten vom 25. Januar 2005, S. 3.

²³ Vgl. UNHCR: Update on the Situation in Afghanistan and International Protection Considerations, Juni 2005, S. 50. Siehe auch: Manfred Hutter: Afghanische Hindus in Deutschland, in: Klöcker/Tworuschka: Handbuch der Religionen, München 2006, S. 1.

²⁴ Vgl. UNHCR: Update on the Situation in Afghanistan and International Protection Considerations, Juni 2005, S. 50.

²⁵ E-Mail-Auskunft an die SFH von Herrn Royce Wiles, Leiter der Forschungsbibliothek von AREU, Kabul, Afghanistan vom 20. Mai 2007.

²⁶ E-Mail-Auskunft an die SFH von Aziz Rafiee, Managing Director of Afghan Civil Society Forum vom 31. Mai 2007.

²⁷ Auskunft an die SFH von Herrn Sitaram, Kontaktperson in Kabul, 14. Juli 2007.

2.2 Wie sind die allgemeinen Lebens- und Wohnverhältnisse für Hindus? Ist es zutreffend, dass Hindus in Kabul nahezu ausschliesslich in ihren Tempelanlagen leben? In welchem baulichen Zustand befinden sich diese Tempelanlagen? Sind sie beheizbar? Wie sind die hygienischen Verhältnisse dort? Sind die dort wohnenden Hindus mit dem ansonsten zum Leben Notwendigem versorgt? Können dort noch weitere Personen untergebracht werden?

Die Lebensverhältnisse in Afghanistan sind für die ganze Bevölkerung schwierig. Insbesondere in Kabul sind die Preise, speziell auch die Mietpreise, enorm in die Höhe geschossen. Grund dafür sind einerseits die vielen im Krieg zerstörten Gebäude sowie die hohe Anzahl der RückkehrerInnen (allein im April 2007 wurden 85'000 afghanische Flüchtlinge aus dem Iran nach Afghanistan zurückgeschoben), andererseits auch die vielen internationalen Organisationen, welche bereit und in der Lage sind, für ihre Büroräumlichkeiten hohe Mietpreise zu bezahlen.²⁸

Afghanische Hindus, insbesondere RückkehrerInnen, leben zu einem grossen Teil in ihren Tempelanlagen mit Schwerpunkt in Kabul. Diese befinden sich teilweise in einem sehr schlechten Zustand. Die zu den Tempelanlagen gehörenden Gästetrakte wurden nicht als dauerhafte Wohnräume konzipiert und gebaut. Dementsprechend schwierig dürfte sich das Leben in einer Tempelanlage gestalten. Die Lebensbedingungen sind für die meisten AfghanInnen schwierig, Hindus machen dabei keine Ausnahme, bilden aber wegen ihrem Minderheitenstatus und fehlender Unterstützung gerade in diesem Bereich eine speziell verletzte Personengruppe. In engem Zusammenhang mit der Arbeitssituation stehen die allgemeinen Lebensbedingungen.

Zu den allgemeinen Lebens- und Wohnverhältnisse von Hindus und den Hindu-Tempeln in Afghanistan gibt es ebenfalls verschiedene Angaben, eine umfassende Analyse ist nicht bekannt:

- Die *Foundation for Culture and Civil Society* hält in ihrem Bericht vom September 2003 fest, dass die meisten RückkehrerInnen in den noch existierenden Hindu-Tempeln unter sehr schlechten Bedingungen leben und auf die Unterstützung der geschrumpften und teilweise verarmten Hindu-Gemeinde angewiesen sind, welche in Afghanistan noch vorhanden ist.²⁹
- Dr. Mostafa Danesch betont in seinem Bericht von Januar 2005, dass die von afghanischen Hindus heute bewohnten Tempel stark beschädigt sind, keine Türen oder Fenster haben und es auch an einer Kanalisation sowie Heizmöglichkeiten fehlt. Zudem steht oft nur eine einzige Toilette für sehr viele Personen zur Verfügung.³⁰
- Dr. Danesch hält in seinem Reisebericht vom 25. Januar 2005 fest, dass vor allem RückkehrerInnen, welche in Tempelanlagen untergekommen sind, in

²⁸ E-Mail-Auskunft an die SFH von Herrn Royce Wiles, Leiter der Forschungsbibliothek von AREU, Kabul, Afghanistan vom 20. Mai 2007. Siehe dazu auch Dr. Mostafa Danesch: Gutachten vom 25.1.2005, S. 14.

²⁹ Vgl. Foundation for Culture and Civil Society: Hindus and Sikhs in Kabul – a Fact Sheet, 6. September 2003, Quelle: www.afghanfcss.org/english.htm.

³⁰ Vgl. Dr. Mostafa Danesch: Gutachten vom 25.1.2005, S. 21-31.

Armut und Elend leben. Oft fehlt es auch an einem «existentiellen Minimum an Lebensmitteln».³¹

- Das *UNHCR* hält fest, dass 2005 in Kabul nur noch drei Hindu-Tempel funktionierten und in Jalalabad lediglich noch einer.³²
- Laut Angaben des deutschen *Auswärtigen Amtes* vom November 2005 finden RückkehrerInnen hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit oft nur noch in den Hindu-Tempeln Unterkunft, wobei sie dort unter «äusserst schwierigen Bedingungen leben».³³
- Das *U.S. Department of State* geht für 2006 davon aus, dass im ganzen Land nur noch sechs Hindu-Tempel in insgesamt vier Städten existieren. Die Zahl der zerstörten Hindu-Tempel wird mit 18 angegeben.³⁴
- Die afghanische Regierung setzte sich – im Gegensatz zu Hindu-Tempeln – für den Unterhalt von Moscheen ein. In seinem Bericht vom 6. März 2007 hält das *U.S. Department of State* fest, dass die afghanische Regierung nun auch die heiligen Stätten der Hindus kostenlos mit Elektrizität versorge.³⁵
- Laut Angaben des *Afghan Civil Society Forum* vom Mai 2007 existieren in der Provinz Kabul heute noch mehrere Hindu-Tempel, darunter aber auch vier Grössere: der *Asmaie* Tempel in der *Joye Sheer*-Region, der *Pir Atan Naath* im Gebiet *Baghban Koch*, der *Kharabaat* Tempel in der *Kharabaat*-Region und der *Gordwara* in der *Karte Parwan*-Region.³⁶
- Gemäss Angaben von *Afghan Civil Society Forum* vom Mai 2007 leben die meisten Afghanen, darunter auch die afghanischen Hindus, in den Ruinen von Häusern, Schulen, Wohnblocks, Moscheen oder Tempeln, da ihre Häuser oder Wohnungen während der Kriege zerstört wurden. Hindus leben daher oft in Tempeln oder versuchen, eine Wohnung zu mieten, die sie aber kaum bezahlen können.³⁷
- In der Stadt Kabul gibt es gemäss Angaben durch Frau Sarghuna Nashir-Steck, Mitarbeiterin der *Deutsch-Afghanischen Initiative*, 2007 mehrere Tempel, einer in *Karte Parwan* und ein weiterer in *Schahe Doschamschera*.³⁸
- Zahlreiche Mitglieder der Hindu-Gemeinde haben der Autorin im Juli 2007 erklärt, dass sie unter sehr schlechten Bedingungen leben, weder Arbeit

³¹ Dr. Mostafa Danesch: Gutachten vom 25.1.2005, S. 24-25.

³² Vgl. UNHCR: Update on the Situation in Afghanistan and International Protection Considerations, Juni 2005, S. 50.

³³ Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, 29. November 2005, S. 23.

³⁴ Vgl. U.S. Department of State: Afghanistan – International Religious Freedom Report 2006, 15. September 2006.

³⁵ Vgl. U.S. Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2006 – Afghanistan, 6. März 2007.

³⁶ E-Mail-Auskunft an die SFH von Aziz Rafiee, Managing Director of Afghan Civil Society Forum vom 31. Mai 2007.

³⁷ E-Mail-Auskunft an die SFH von Aziz Rafiee, Managing Director of Afghan Civil Society Forum vom 31. Mai 2007.

³⁸ E-Mail-Auskunft an die SFH von Frau Sarghuna Nashir-Steck, Deutsch-Afghanische Initiative (<http://deutsch-afghanische-initiative.de>), 20. März 2007.

noch Unterkunft finden und sich deswegen dazu gezwungen sehen, sich im Gästetrakt eines Tempels aufzuhalten. Viele Hindus haben zudem betont, dass sie sofort in ein anderes Land ziehen würden, falls dieses bereits wäre, sie aufzunehmen.³⁹

- Die Autorin hat im Juli 2007 in Kabul folgende Tempel teilweise mehrmals besucht: Karte Parwan, Asmaye Tempel, Gururai, Baba Sar Jand und Manza Singh. Der Tempel von Karte Parwan scheint zumindest zur Zeit die wichtigste Stellung innezuhaben. Es handelt sich dabei auch um den einzigen Tempel, der eine funktionierende Schule vorzuweisen hat. Die Angaben von Dr. Mostafa Danesch aus dem Jahr 2005 können von der Autorin für Juli 2007 für die Tempel Gururai, Baba Sar Jand und Manza Singh bestätigt werden.

2.3 Geben sich Hindus ausserhalb ihrer Tempelanlagen als solche, ggf. wodurch, zu erkennen? Können sich Hindus, die als solche zu erkennen sind, frei und ohne Übergriffe durch die muslimische Bevölkerung befürchten zu müssen, bewegen? Spielt es dabei eine Rolle, ob es sich um Männer, Frauen, Jungen oder Mädchen handelt?

Im Gegensatz zu Sikhs, welche durch ihre Kleidung (Turbane) erkennbar sind, unterscheiden sich Hindus grundsätzlich äusserlich nicht von der muslimischen Bevölkerung. Unmittelbar in ihrem Quartier sind sie den Nachbarn jedoch als Personen hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit bekannt. Laut Angaben von Herrn Naim Mohammad der *General Union of Afghan Refugees (GUAR)* sprechen afghanische Hindus auf der Strasse in erster Linie *Dari*, die Verkehrssprache in Afghanistan.⁴⁰ Auch das deutsche *Auswärtige Amt* geht in seinem Bericht vom 17. März 2007 davon aus, dass sich die in Kabul lebende Minderheit der Hindus und Sikhs «gegenwärtig praktisch nicht zu erkennen» gibt.⁴¹

Der Autorin wurde vor Ort erklärt, dass die meisten Hindu-Mitglieder auf das Anbringen des roten Punktes an der Stirn verzichten, damit sie auf der Strasse nicht sofort als Personen hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit zu erkennen sind. Zudem sprechen sie auf der Strasse *Dari* – oder je nach Region – auch *Pashto*, um sich so unauffällig wie möglich zu verhalten. Es ist leider in Bezug auf die Religion kaum Toleranz von Seiten der muslimischen Bevölkerung vorhanden. Auf Übergriffe wird unter Frage 2.8 näher eingegangen. Jedenfalls kann von einem Gefühl, sich frei bewegen zu können, nicht die Rede sein. Dieses zieht sich vermutlich durch die ganze Hindu-Gemeinschaft hindurch, unabhängig davon, ob es sich um Kinder oder Erwachsene, Frauen oder Männer handelt.⁴²

³⁹ Auskunft verschiedener Personen nach einem Gottesdienst im Asmaye-Tempel in Kabul vom 17. Juli 2007.

⁴⁰ E-Mail-Auskunft an die SFH von Herrn Naim Mohammad, General Union of Afghan Refugees (GUAR) Schweiz vom 1. Juni 2007.

⁴¹ Auswärtiges Amt: Bericht vom 17. März 2007, S.14.

⁴² Gemäss Auskunft verschiedener Personen nach einem Gottesdienst im Asmaye-Tempel in Kabul vom 17. Juli 2007.

2.4 Wird in der Öffentlichkeit (Strassen, Geschäfte usw.) Hindi gesprochen? Werden Kinofilme auf Hindi gezeigt? Wenn ja, wie reagiert die muslimische Bevölkerung hierauf?

Betreffend Sprache siehe Frage 2.3.

Indische Filme und Serien sind in Afghanistan sehr populär. Diese Tatsache darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass nicht nur in Bezug auf den Film Realität und Wirklichkeit oft weit auseinanderklaffen: So steht der starke Anklang indischer Filme in der Öffentlichkeit im Gegensatz zur vielfältigen Diskriminierung der hinduistischen Bevölkerung in Afghanistan.

Indische Filme werden in Afghanistan in so genannten *movie houses* gezeigt, zu denen Frauen jedoch keinen Zugang haben. Gezeigt werden auch blutige und gewaltvolle Filme. Indische CDs sowie die DVDs der indischen Filme können auch käuflich erworben werden und sind ebenfalls sehr gefragt und beliebt. Zusätzlich werden im Fernsehen Programme aus Indien gesendet. Dabei handelt es sich um Seifenopern und Familiendramen, die auch sehr beliebt sind, jedoch meist auf Dari synchronisiert ausgestrahlt werden. Zudem finden sich an vielen Orten Poster von unverschleierte SchauspielerInnen aus Bollywoodfilmen. Die hohe Akzeptanz ist vor allem auf die kulturelle Nähe der afghanischen Kultur und Werte zu erklären. Filme, welche gegen Pakistan oder gegen Muslime gerichtet sind, werden nicht gezeigt (Zensur), können aber dennoch teilweise über Satellitenfernsehen empfangen werden.⁴³ Das *Afghan Civil Society Forum* bestätigt ebenfalls, dass die in Afghanistan ausgestrahlten indischen Serien sich grösster Beliebtheit erfreuen, und begründet diese Tatsache mit der historisch engen Verbindung der beiden Regionen.⁴⁴ Qantara schreibt in einem im Juli 2007 erschienenen Artikel über das afghanische Kino: «*most Afghans are Bollywood fans*».⁴⁵

Die Autorin kann anhand ihrer eigenen Erfahrungen während ihres Aufenthaltes in Kabul die oben gemachten Aussagen bestätigen. Die Autorin hat kaum eine Hindu-Familie besucht, in deren Wohnzimmer nicht ein Bild einer indischen Schauspielerin hing, insbesondere verbreitet sind Poster und Bilder von Aishwarya Rai. Es ist jedoch ein Trugschluss, von der Beliebtheit indischer Filme und Musik bei der afghanischen Bevölkerung auf eine Toleranz oder gar eine grössere Sympathie für afghanische Hindus zu schliessen. Beispielsweise erfreuen sich amerikanische Filme im europäischen Raum ebenfalls grosser Beliebtheit, was indessen eine anti-amerikanische Stimmung gegenüber der US-Politik nicht verhindern kann. Obwohl sich indische Filme in Afghanistan grosser Beliebtheit erfreuen, ist nicht auszuschliessen, dass deren Ausstrahlung in Zukunft wieder verboten werden könnte. In einzelnen Fällen wurden Kabel-TV-Sender wegen der Ausstrahlung «unislamischer» Filme bereits geschlossen oder mit Bussen belegt.⁴⁶

⁴³ E-Mail-Auskunft an die SFH von Herrn Royce Wiles, Leiter der Forschungsbibliothek von AREU, Kabul, Afghanistan vom 20. Mai 2007; E-Mail von Frau Gurcharan Virdee von medica mondiale nach ihrer Rückkehr aus Afghanistan vom 14. Mai 2007.

⁴⁴ E-Mail-Auskunft an die SFH von Aziz Rafiee, Managing Director of Afghan Civil Society Forum vom 31. Mai 2007.

⁴⁵ Qantara: International Film Festival in Kabul – «We are Postmodernism!», Juli 2007, Quelle: www.qantara.de.

⁴⁶ Vgl. United States Commission on International Religious Freedom: Annual Report. May 2006, Quelle: www.uscirf.gov/countries/publications/currentreport/2006annualRpt.pdf, S. 201.

2.5 Sind Hindus in Afghanistan, insbesondere in Kabul, staatlichen und/oder nichtstaatlichen Benachteiligungen oder Eingriffen ausgesetzt und wenn ja, welchen?

Grundsätzlich kann heute weder von einer gezielten staatlichen noch quasistaatlichen Verfolgung von afghanischen Hindus gesprochen werden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass gerade diese Minderheitengruppe speziell verletzlich, vereinzelt Opfer von Gewaltakten ist und in ihren Rechten stark eingeschränkt wird. Von verschiedener Seite wurde der afghanischen Regierung zum Vorwurf gemacht, sich kaum oder nur sehr ungenügend für den Schutz afghanischer Hindus einzusetzen. Zudem ist ausserhalb Kabuls der potenzielle Schutz durch die Regierung nur noch schwach bis gar nicht mehr vorhanden, da der afghanische Staat seit 2001 über weite Teile des Landes keine Kontrolle ausübt.

Die Sicherheitslage hat sich 2007 weiterhin ausserhalb Süd- und Südostafghanistans verschlechtert. *Human Rights Watch* hält in seinem Bericht vom April 2007 fest, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan merklich verschlechtert habe und dass im Jahr 2006 so viele Todesopfer zu verzeichnen waren wie seit 2001 nicht mehr.⁴⁷ Die schwachen demokratischen Strukturen des neuen afghanischen Staates sowie der zunehmende Zulauf zu den Taliban haben zusätzlich zu einer neuen Intoleranz gegenüber religiösen Minderheiten, aber auch gegenüber gemässigten Muslimen beigesteuert.⁴⁸

Laut *UNHCR* beklagten sich im Jahre 2005 afghanische Hindus über Belästigungen, welche von verbaler Einschüchterung bis zu physischen Übergriffen in der Öffentlichkeit reichen.⁴⁹ Diese strukturelle/staatliche Diskriminierung birgt indes ein unvorhersehbares Gewaltpotenzial in sich. Es erstaunt daher nicht, dass es der afghanische Staat nicht schafft, Personen hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit ein Gefühl von Sicherheit zu vermitteln. Insbesondere auch in Bezug auf durch Kommandierende konfiszierten Besitz wagen es die meisten Hindus nicht, diesen auf gesetzlichem Wege zurückzufordern, und haben in dieser Hinsicht resigniert.⁵⁰ Gemäss Angaben des *U.S. Department of State* sind religiöse Minderheiten, darunter auch afghanische Hindus, nach wie vor sozialer Diskriminierung, Einschüchterung bis hin zu gewaltsamen Übergriffen ausgesetzt. Als Beispiel wird der durch Granaten erfolgte Beschuss eines Sikh-Tempels in Kabul im Oktober 2003 genannt. In der Folge dieses Ereignisses wurde niemand festgenommen.⁵¹ Im April 2005 wurde ein weiterer Sikh-Tempel attackiert und ausgeraubt. Im November 2005 wurde ein hinduistischer Angehöriger eines indischen Hilfswerkes von den Taliban enthauptet.⁵² Die afghanische Regierung tat wenig, um die Lage zu verbessern.⁵³ Da-

⁴⁷ Vgl. Human Rights Watch: Afghanistan: Civilians Bear Cost of Escalating Insurgent Attacks – Rising Civilian Death Toll Points to Taliban, Hezb-e Islami War Crimes, 16. April 2007, Quelle: http://hrw.org/english/docs/2007/04/16/afghan15688_txt.htm.

⁴⁸ Vgl. U.S. Department of State: Afghanistan – International Religious Freedom Report 2006, 15. September 2006.

⁴⁹ Vgl. UNHCR: Update on the Situation in Afghanistan and International Protection Considerations, Juni 2005, S. 50.

⁵⁰ Vgl. UNHCR: Update on the Situation in Afghanistan and International Protection Considerations, Juni 2005, S. 51.

⁵¹ Vgl. U.S. Department of State: Afghanistan – International Religious Freedom Report 2006, 6. März 2007.

⁵² Vgl. United States Commission on International Religious Freedom: Annual Report. May 2006, Quelle: www.uscirf.gov/countries/publications/currentreport/2006annualRpt.pdf, S. 201.

⁵³ Vgl. U.S. Department of State: Afghanistan – International Religious Freedom Report 2006, 6. März 2007.

gegen betont ein Bericht des *U.S. Department of State* von 2006, es habe keine Meldungen von staatlicher Diskriminierung oder Gewalt gegenüber afghanischen Hindus gegeben.⁵⁴

Gemäss Angaben des Afghanistan-Experten Manfred Hutter vom Januar 2006 kann heute weder von einer systematischen staatlichen, noch von einer systematischen quasistaatlichen Verfolgung afghanischer Hindus ausgegangen werden, doch gehören religiöse und soziale Benachteiligungen zum Alltag dieser Minderheitengruppe.⁵⁵

Gemäss Angaben des Afghanistan-Experten Rubin Barnett vom *Center on International Cooperation (CIC)* an der New York University erfahren nicht nur afghanische Hindus oder Sikhs immer wieder gewaltsame Übergriffe durch die Polizei oder korrupte Behörden, sondern auch afghanische MuslimInnen.⁵⁶ Laut Angaben vom *Afghan Civil Society Forum* vom Mai 2007 sind afghanische Hindus als Minderheit aber speziell gefährdet und müssen daher vorsichtiger als andere Gruppen sein.⁵⁷ Zu Gewalt gegen afghanische Hindus kommt es gemäss Angaben von Patricia Carley, *U.S. Commission on International Religious Freedom*, vom Mai 2007 insbesondere in Gebieten, welche ausserhalb der Regierungskontrolle liegen.⁵⁸

2.6 Welche Möglichkeiten, einen Beruf auszuüben, haben Hindus? Ist ihnen der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt eröffnet und wenn ja, in welchem Umfang? Sind sie als Selbständige bzw. Unternehmer tätig? Oder haben sie allein die Möglichkeit, als Tagelöhner zu arbeiten?

Ein grosser Teil der afghanischen Bevölkerung leidet auch heute noch unter Arbeitslosigkeit. Dabei spielt die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Volksgruppe kaum eine Rolle. Wie bereits erwähnt, dürfte es aber für afghanische Hindus eher schwierig sein, in ihrem angestammten Bereich Fuss zu fassen, da viele von ihnen ihre alten Geschäfte sowie ihr Land verloren haben.

Die Arbeitslosenquote ist in Afghanistan generell sehr hoch und stellt eines der Hauptprobleme des Landes dar. Es ist praktisch in sämtlichen Bereichen äusserst schwierig, eine Arbeitsstelle zu finden. Für viele bleibt der Verdienst als Tagelöhner die einzige Option.⁵⁹ Ein Tageslohn beträgt im Mai 2007 im Schnitt zwei US-Dollar (dagegen beträgt die Miete für ein kleines, heruntergekommenes Haus ohne Wasseranschluss und Elektrizität von 100 US-Dollar pro Monat aufwärts).⁶⁰

⁵⁴ Vgl. U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2006, 15. September 2006.

⁵⁵ Vgl. Institut für Orient- und Asienwissenschaften der Universität Bonn, Manfred Hutter: Stellungnahme – Existenzmöglichkeiten für Hindus und Sikhs in der Islamischen Republik Afghanistan?, 25. Januar 2006, S. 2.

⁵⁶ E-Mail-Auskunft an die SFH von Rubin Barnett, Afghanistan-Experte, Center on International Cooperation (CIC) New York, vom 18. Mai 2007.

⁵⁷ E-Mail-Auskunft an die SFH von Aziz Rafiee, Managing Director of Afghan Civil Society Forum vom 31. Mai 2007.

⁵⁸ E-Mail-Auskunft an die SFH von Patricia Carley, US Commission on International Religious Freedom vom 31. Mai 2007.

⁵⁹ Vgl. Informationsverbund Asyl e.V.: Rückkehr nach Afghanistan: Unter welchen Umständen können Flüchtlinge zurückkehren? Bericht über eine Untersuchung in Afghanistan im Zeitraum März/April 2005 vom Juni 2005, S. 22.

⁶⁰ E-Mail-Auskunft an die SFH von Herrn Royce Wiles, Leiter der Forschungsbibliothek von AREU, Kabul, Afghanistan vom 20. Mai 2007.

Falls möglich, sind afghanische Hindus auch heute wieder in ihrer alten Domäne tätig, das heisst, sie betreiben nach Möglichkeit wieder Parfümerien, Drogerien, Stoff- oder andere Geschäfte.⁶¹

Das *Afghan Civil Society Forum* betont, dass Muslime und Hindus in Bezug auf Erwerbstätigkeit dieselben Bedingungen haben, beziehungsweise dass es für alle AfghanInnen äusserst schwierig ist, überhaupt Arbeit zu finden.⁶²

2.7 Gibt es Hindus, die über Grundbesitz oder Vermögen verfügen? Wie gross ist ihre Zahl?

Wieviele AfghanInnen hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit über Grundbesitz verfügen oder verfügten, ist unbekannt. Vielen Personen mit Grundbesitz wurde dieser jedoch während der Kriegswirren beschlagnahmt. Diesen zurückzufordern bildet eines der Hauptprobleme im heutigen Afghanistan. Wie bereits im historischen Rückblick kurz aufgezeigt, waren viele Personen hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit im Handels- und Bankenwesen tätig und verfügten über ein eigenes Geschäft oder ein eigenes Stück Land. Genaue Zahlen existieren auch in diesem Bereich nicht.

Gemäss Angaben der *Afghanistan Research and Evaluation Unit* (AREU) ist die Gesetzgebung betreffend der verschiedenen Arten, Eigentums- und Zugangsrechte beim Land- und Grundstücksbesitz komplex, ungewiss, unvollständig und vielerorts nicht durchsetzbar. Einen sehr guten Überblick hierzu gibt der AREU-Bericht vom Juni 2006 *Water Management, Livestock and the Opium Economy: Land Tenure* (Kapitel 1-2 bezüglich der rechtlichen Lage und den politische Initiativen).⁶³ Die Chancen auf ein erfolgreiches Verfahren sind dabei für die meisten Bürgerinnen und Bürger Afghanistans schlecht, unabhängig von ihrer Religions- oder Volkszugehörigkeit.

Zahlreichen Hindus (und Muslimen) wurde im Verlaufe des Krieges unter verschiedenen Regierungen von Kommandierenden illegal Land und Besitz weggenommen. Laut Angaben des Afghanistan-Experten Barnett R. Rubin vom *Center on International Cooperation (CIC)* an der New York University standen dabei jedoch nicht religiöse Gründe im Vordergrund, sondern Gier sowie allgemein ein Klima der Gewaltanwendung.⁶⁴

⁶¹ E-Mail-Auskunft an die SFH von Frau Sarghuna Nashir-Steck, Frankfurt a.M., 20. Mai 2007.

⁶² E-Mail-Auskunft an die SFH von Aziz Rafiee, Managing Director of Afghan Civil Society Forum vom 31. Mai 2007.

⁶³ AREU, *Water Management, Livestock and the Opium Economy: Options for Land Registration*, by Alec McEwen and Sharna Nolan, February 2007; AREU, *Water Management, Livestock and the Opium Economy: Land Tenure*, by Alec McEwen and Brendan Whitty, June 2006; AREU, *Who Owns the Farm? Rural Women's Access to Land and Livestock*, by Jo Grace, February 2005; AREU, *Looking for Peace on the Pastures: Rural Land Relations in Afghanistan*, by Liz Alden Wily, December 2004; AREU, *Rural Land Relations in Conflict: A Way Forward*, by Liz Alden Wily, August 2004; AREU, *Land Relations in Faryab Province*, by Liz Alden Wily, June 2004; AREU, *The Shiwa Pastures, 1978 – 2003: Land Tenure Changes and Conflict in Northeastern Afghanistan*, by Mervyn Patterson, May 2004; AREU, *Land Relations in Bamyan Province: Findings from a 15 Village Case Study*, by Liz Alden Wily, February 2004; AREU, *Land and the Constitution*, by Liz Alden Wily, September 2003; AREU, *Land Rights in Crisis: Addressing Tenure Insecurity in Afghanistan*, by Liz Alden Wily, March 2003; Quelle: [www. www. areu. org. af](http://www.areu.org.af).

⁶⁴ E-Mail-Auskunft an die SFH von Barnett Rubin, Afghanistan-Experte, Center on International Cooperation (CIC) New York, vom 18. Mai 2007.

Die mit Landbesitz zusammenhängenden Fragen wurden von *UNHCR* im September 2003 als schwerwiegendste Hindernisse für RückkehrerInnen sowie intern Vertriebene ausgemacht. Dies einerseits, weil sich die Probleme über fast alle Provinzen und Distrikte hinwegziehen, und andererseits, weil mit ihnen ein hoher Grad an Gewalt und Manipulation einhergeht. Dasselbe gilt für die Beschlagnahmung von Häusern und Besitz durch Kommandierende.⁶⁵ Angehörige der Hindu-Gemeinde in Lashkargah, der Provinzhauptstadt von Helmand, wurden während des Bürgerkrieges von Mujaheddin beispielsweise gezwungen, ihre Läden zu verkaufen, bevor sie die Region zu verlassen hatten.⁶⁶ Laut Angaben der *Foundation for Culture and Civil Society* vom September 2003 konnten afghanische Hindus den von Kommandierenden der Nordallianz sowie anderen einflussreichen Persönlichkeiten beschlagnahmten Besitz nicht zurückfordern. Dasselbe gilt auch für die muslimische Bevölkerung.⁶⁷ Gerade bei Landstreitigkeiten war auch 2003 – unabhängig von der ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit – im Falle eines Gerichtsverfahrens noch mit mehreren Jahren Wartezeit zu rechnen, was sich auf die Situation speziell auch für RückkehrerInnen gravierend auswirkte.⁶⁸

Vor Ort wurde der Autorin im Juli 2007 von verschiedenen Mitgliedern der Hindu-Gemeinde erklärt, dass inzwischen einige Personen ihren Besitz zurückerhalten hätten, dass viele Personen jedoch ihre Ansprüche nach wie vor nicht haben geltend machen können.⁶⁹

2.8 Werden die Hindus in der Ausübung ihrer Religion beeinträchtigt? Dürfen Hindus ihre Verstorbenen nach ihren Traditionen und Riten durch Verbrennung bestatten? Können Hindus ihre religiösen Feste uneingeschränkt und ohne Übergriffe seitens der muslimischen Bevölkerung feiern, auch soweit dies nach ihren Vorstellungen in der Öffentlichkeit zu geschehen hat?

Personen hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit sind in ihrer Religionsausübung stark eingeschränkt, da sie stets Übergriffe befürchten müssen. Daher dürfte sich der grösste Teil des religiösen Lebens innerhalb der Tempel abspielen. Zentrale Probleme sind das Fehlen eines Verbrennungsplatzes sowie der mangelnde Schutz durch die Regierung.

Allgemeine Praxis der afghanischen Regierung. Grundsätzlich gewährt der afghanische Staat religiösen Minderheiten das Recht, ihre Religion frei ausüben zu können. Es wurde jedoch bereits darauf hingewiesen, dass dieses Recht in der Verfassung selbst stark relativiert wird und in der Praxis nicht immer durchgesetzt werden kann. Verschiedene Vorfälle lassen darauf schliessen, dass auch im «neuen» Afghanistan keine allzu grosse religiöse Toleranz vorhanden ist.

⁶⁵ Vgl. UNHCR: Land Issues Within the Repatriation Process of Afghan Refugees, 1. September 2003.

⁶⁶ Vgl. UNHCR: Land Issues Within the Repatriation Process of Afghan Refugees, 1. September 2003, S. 8.

⁶⁷ Vgl. Foundation for Culture and Civil Society: Hindus and Sikhs in Kabul – a Fact Sheet, 6. September 2003, Quelle: www.afghanfcss.org/english.htm.

⁶⁸ Vgl. UNHCR: Land Issues Within the Repatriation Process of Afghan Refugees, 1. September 2003, S. 11.

⁶⁹ Gemäss Auskunft verschiedener Personen nach einem Gottesdienst im Asmaye-Tempel in Kabul vom 17. Juli 2007.

So wurde beispielsweise im Oktober 2005 der Journalist und Verleger Ali Mohaqiq Nasab wegen «Beschimpfung des Islams» verurteilt. Zahlreiche weitere Journalisten wurden wegen «unislamischen Äusserungen» bestraft.⁷⁰ International für grosses Aufsehen gesorgt hat im März 2006 der Fall von Abdur Rahman, der wegen seines Übertritts vom Islam zum Christentum zum Tode verurteilt wurde. Nur dank vehementem internationalem Eingreifen blieb Abdur Rahman von der Hinrichtung verschont und konnte ins Exil gehen.⁷¹

Die erwähnten Fälle waren zwar nicht gegen Angehörige des hinduistischen Glaubens gerichtet, zeigen aber die afghanische Praxis im Umgang mit religiösen Angelegenheiten und insbesondere mit religiösen Minderheiten. Ein weiterer Indikator ist in der Wiedereinführung der unter der Talibanherrschaft verrufenen «Sittenpolizei» zu sehen. Die Wiedererrichtung des «*Department for the Promotion of Virtue and Prevention of Vice*» im August 2006 wurde dementsprechend vor allem auch von internationalen Organisationen, wie *Human Rights Watch* oder der *UNAMA (United Nations Assistance Mission in Afghanistan)* mit grosser Skepsis beobachtet.⁷²

Die starke Betonung islamischer Werte zeigte sich auch in verschiedenen Versuchen, gewisse Fernsehsender zu verbieten: So wurde beispielsweise im Januar 2006 in der Provinz Balkh ein Kabelfernsehsender geschlossen, welcher Filme und Musik ausgestrahlt habe, die «gegen den Islam und die afghanische Kultur gerichtet» gewesen seien. Im Februar 2006 wurde *Afghan TV* eine Busse auferlegt, weil der Sender «unislamisches Material» ausgestrahlt habe.⁷³

Die afghanische Verfassung lässt religiösen Minderheiten nur einen sehr eng begrenzten Handlungsspielraum. Die in der Verfassung aufgeführte «Religionsfreiheit» entspricht somit in keiner Weise westlichen Vorstellungen. Manfred Hutter hält in seinen Ausführungen fest: «Dass Angehörige religiöser Minderheiten daher seit Inkrafttreten der Verfassung einem gewissen Druck von Seiten muslimischer Behörden ausgesetzt sind, lässt sich beobachten.»⁷⁴

Es ist denn auch nicht erstaunlich, dass verschiedene Organisationen – aber auch das *U.S. Department of State* im Bericht vom 6. März 2007 – festhalten, dass es bezüglich der Religionsfreiheit zu Restriktionen gekommen sei.⁷⁵

⁷⁰ Vgl. BBC News: Jail term for Afghan journalist, 23. Oktober 2005, <http://newsvote.bbc.co.uk>, Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC), 4. Mai 2006, Quelle: www.aihrc.org.af/pre_voilation_press_4_may_2006.htm; Committee to Protect Journalists (CPJ): Afghanistan 2005, Quelle: www.cpj.org/cases05/afghan.html; General Assembly Security Council, «The situation in Afghanistan and its implications for peace and security», 11. September 2006, Quelle: www.ecoi.net/file_upload/225_1159976601_afghanistan.pdf, S. 10.

⁷¹ Vgl. Amnesty International: Afghanistan – Case of Abdul Rahman underlines urgent need for judicial reform, 22. März 2006, Quelle: <http://web.amnesty.org/library/print/ENGASA110082006>, United States Commission on International Religious Freedom: Annual Report. May 2006, Quelle: www.uscirf.gov/countries/publications/currentreport/2006annualRpt.pdf, S. 200.

⁷² Vgl. Human Rights Watch: Afghanistan – Vice and Virtue Department could return women and girls again at risk, 18. Juli 2006; AFP: Afghan religious ministry rules out Taliban version of «Vice Squad», 20. Juli 2006; The Hindu: The return of Big Brother, 13. August 2006.

⁷³ Vgl. United States Commission on International Religious Freedom: Annual Report. May 2006, Quelle: www.uscirf.gov/countries/publications/currentreport/2006annualRpt.pdf, S. 201.

⁷⁴ Manfred Hutter: Afghanische Hindus in Deutschland, in: Klöcker/Tworuschka: Handbuch der Religionen, München 2006, S. 8.

⁷⁵ Vgl. U.S. Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2006 – Afghanistan, 6. März 2007.

Feste. Die Autorin wurde vor Ort in erster Linie auf drei wichtige hinduistische Festanlässe hingewiesen: Visak, Divoli sowie ein beziehungsweise mehrere Fasten-feste.⁷⁶ Gemäss Angaben des *U.S. Department of State* vom September 2006 kam es bei grösseren Feierlichkeiten zu Ausschreitungen gegenüber der Sikh- und Hindu-gemeinde. Dies, obwohl es der religiösen Minderheit eigentlich erlaubt ist, ihre Religion öffentlich zu praktizieren.⁷⁷ Auch laut Angaben des Vorsitzenden des *Afghan Hindu-Sikh Verbandes* in Köln, Dr. Chellaram Merzadah, vom Juni 2007 fanden in den letzten zwei Jahren zwar ein oder zwei religiöse Feiern im öffentlichen Raum statt, doch beschränkten sich diese auf einen kurzen Strassenabschnitt. Grundsätzlich könne jedoch in keiner Weise von einer «ungestörten Religionsausübung für Hindus» gesprochen werden, da die Religionsausübung afghanischer Hindus oft durch Muslime behindert wird.⁷⁸ Der Autorin wurde vor Ort berichtet, dass das Visak-Fest früher von der Hindu-Gemeinde gemeinsam in Jalalabad gefeiert wurde. Dies sei aber heute aus Sicherheitsgründen beziehungsweise aus Angst vor Übergriffen nicht mehr möglich. Das Visak-Fest werde daher heute in jeder Provinz für sich gefeiert. Zudem wurde die Dauer des Festes aus demselben Grund von 15 Tagen auf gerade einen Tag reduziert. Das Divoli-Fest wird zuhause begangen.⁷⁹

Verbrennungsstätte. Neben den drei erwähnten wichtigen Festanlässen nimmt die Verbrennung der Verstorbenen eine zentrale Stellung im hinduistischen Glauben ein. Entsprechend dem Bericht des *U.S. Department of State* vom 6. März 2007 haben afghanische Hindus noch immer keinen Platz, an dem sie die Leichen ihrer Verstorbenen entsprechend ihrem Glauben verbrennen können.⁸⁰ Auf dieses Problem wurde auch von anderen Seiten hingewiesen.⁸¹ Dass der alte Verbrennungsplatz nach wie vor von MuslimInnen besetzt gehalten wird und es auch keine neue Verbrennungsstätte gibt, wird auch vom *UNHCR* im Update vom Juni 2005 festgehalten. Die Tatsache, dass es der Hindu-Gemeinde verunmöglicht wird, einem Ritus nachzukommen, dem sie eine zentrale Bedeutung beimessen, führt dazu, dass die afghanischen Hindus der Regierung vorwerfen, sie nicht oder nur ungenügend zu unterstützen.⁸²

Gemäss Angaben des Vorsitzenden des *Afghan Hindu-Sikh Verbandes* in Köln, Chellaram Merzadah, konnte die Regierung bis Juni 2007 den afghanischen Hindus keine Verbrennungsstätte garantieren. «Die von den Hindus früher genutzte Stätte existiert, kann aber nicht genutzt werden, weil die örtlich ansässige Bevölkerung die Ausübung des für die hinduistischen Gläubigen zum religiösen unveräusserlichen Glaubenskerns zählenden Bestattungsritus nicht akzeptiert und ständig gestört und verhindert hat. Gegenüber einigen örtlichen Hindus wurde seitens der Regierung

⁷⁶ Gemäss Auskunft verschiedener Personen nach einem Gottesdienst im Asmaye-Tempel in Kabul vom 17. Juli 2007.

⁷⁷ Vgl. *U.S. Department of State: Afghanistan – International Religious Freedom Report 2006*, 15. September 2006.

⁷⁸ E-Mail-Auskunft an die SFH von Chellaram Merzadah, Vorsitzender des *Afghan Hindu-Sikh Verbandes* in Köln vom 15. Juni 2007.

⁷⁹ Gemäss Auskunft verschiedener Personen nach einem Gottesdienst im Asmaye-Tempel in Kabul vom 17. Juli 2007.

⁸⁰ Vgl. *U.S. Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2006 – Afghanistan*, 6. März 2007.

⁸¹ E-Mail-Auskunft an die SFH von Herrn Royce Wiles, Leiter der Forschungsbibliothek von AREU, Kabul, Afghanistan vom 20. Mai 2007.

⁸² Vgl. *UNHCR: Update on the Situation in Afghanistan and International Protection Considerations*, Juni 2005, S. 51.

versprochen, die Störungen zu verhindern, bisher ohne Erfolg; mit dem Ergebnis, dass die Einäscherungsstätte nicht genutzt werden kann.»⁸³

Vor Ort wurde der Autorin im Juli 2007 berichtet, dass im April oder Mai 2007 der Vorsteher der Hindu-Gemeinde in Kabul, Ravindar Singh, mit Präsident Karzai wegen dem Problem des Kremationsplatzes Kontakt aufgenommen hatte. Karzai wies den afghanischen Hindus daraufhin einen Platz an der Jalalabad Road zu. Doch die Hindu-Gemeinde akzeptierte diesen Platz nicht, da er zu weit entfernt lag. «Wir können diesen nur nutzen, wenn die Security da ist. Ansonsten verbrennen wir unsere Verstorbenen notfalls im Tempel von Karte-Parwan, was aber wirklich nur eine Notlösung darstellt.»⁸⁴

Weiter wurde der Autorin berichtet, dass die Hindu-Gemeinde in Kabul nach wie vor ihren früheren Kremationsplatz in Benezar hat, dass die Benützung dieses Platzes heute jedoch leider nicht mehr möglich ist, da Personen hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit oft von MuslimInnen mit Steinen beworfen werden, wenn sie diesen nutzen wollen. Dies, obwohl der Platz eigentlich offiziell der Hindu-Gemeinde gehört. Das bedeutet, dass die Verbrennung der Verstorbenen für afghanische Hindus auch im Juli 2007 nicht möglich war.⁸⁵

2.9 Können die Kinder der Hindus zur Schule gehen? Stehen den Hindu-Kindern eigene Schulen zur Verfügung? Können sie auch muslimische Schulen besuchen? Oder müssen sie davon absehen, weil ansonsten Diskriminierungen und körperliche Übergriffe durch muslimische Mitschüler und Lehrer oder die Zwangsislamisierung zu befürchten wären? Wie gehen der Staat und/oder im Auftrag des Staates tätige Institutionen damit um, wenn ihnen Benachteiligungen oder Übergriffe auf Hindus bekannt werden?

Vor dem Bürgerkrieg hatten die Hindu-Gemeinden in den grösseren Städten ihre eigenen Schulen. Grundsätzlich haben Kinder afghanischer Hindus heute die Möglichkeit, öffentliche Schulen zu besuchen. In der Praxis fürchten sich jedoch Eltern und Kinder vor Diskriminierungen oder gar physischen Belästigungen seitens muslimischer MitschülerInnen oder Lehrer. Als Alternative steht hinduistischen Kindern lediglich eine eigene Schule in Kabul zur Verfügung, die aufgrund fehlender Kapazität den Bedürfnissen der Kinder jedoch längst nicht gerecht wird. Die Regierung unterstützt die Hindu-Gemeinde in diesen Belangen nicht oder vermittelt zumindest das Gefühl, sich nicht für diese einzusetzen. Der Schulbesuch ist in Afghanistan kostenlos, doch ist das afghanische Schulsystem nach fast drei Jahrzehnten Krieg stark angeschlagen.⁸⁶ Die staatlichen Schulen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, unabhängig von ihrer Religions- oder Volkszugehörigkeit.

Die *Foundation for Culture and Civil Society* hält in ihrem Bericht vom September 2003 fest, dass Hindus ihre Kinder aus Angst vor Verfolgung oder Schikanie

⁸³ E-Mail-Auskunft an die SFH von Chelleram Merzadah, Vorsitzender des *Afghan Hindu-Sikh Verbandes* in Köln vom 15. Juni 2007.

⁸⁴ Auskunft an die SFH von Herrn Sitaram, Kontaktperson in Kabul, 14. Juli 2007.

⁸⁵ Auskunft an die SFH von Herrn Sitaram, Kontaktperson in Kabul, 14. Juli 2007 und Auskunft verschiedener Personen nach einem Gottesdienst im Asmaye-Tempel in Kabul vom 17. Juli 2007.

⁸⁶ E-Mail-Auskunft an die SFH von Herrn Royce Wiles, Leiter der Forschungsbibliothek von AREU, Kabul, Afghanistan vom 20. Mai 2007.

nicht zur öffentlichen Schule schicken würden. Weder Regierung noch Hilfswerke würden sich für ihre eigenen (Hindu)-Schulen einsetzen, weswegen lediglich die Schule des *Dharamsal* von *Karte Parwan* in Kabul in Betrieb sei. In Kandahar seien zwei Schulen von Muslimen besetzt worden, und es existiere daher in Kandahar überhaupt keine Schule mehr für Hindus.⁸⁷

Das *UNHCR* hielt im Juni 2005 fest, dass hinduistische Eltern zögern, ihre Kinder in staatliche Schulen zu schicken, da die Kinder auch weiterhin mit verbalen Einschüchterungen und sogar physischen Belästigungen konfrontiert werden. Aus diesem Grund hat die Hindu-Gemeinde in der Nähe eines Tempels eine eigene Schule ins Leben gerufen. Neben Punjabi und Dari wird auch Religion und Mathematik unterrichtet. Der Lehrer für Punjabi wird von der Hindu-Gemeinschaft selbst bezahlt, Lehrpersonal für Dari und Mathematik wird vom Erziehungsministerium gestellt. Bisher kommen jedoch lediglich 120 Kinder in den Genuss des Unterrichtes und dies nur auf der ersten und zweiten Stufe.⁸⁸

Auch das *U.S. Department of State* weist im März 2007 darauf hin, dass der afghanischen Menschenrechtsorganisation *AHRC* zahlreiche Fälle von SchülerInnen hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit gemeldet wurden, die sich wegen Einschüchterungen durch Mitschüler und Lehrer nicht länger getrauen, die Schule zu besuchen.⁸⁹ Betont wird, dass die afghanische Regierung nichts unternommen habe, die Kinder zu schützen und in die öffentliche Schule wieder einzugliedern.⁹⁰ Diese Angaben werden von Manfred Hutter in seiner Stellungnahme vom 25. Januar 2006 bestätigt.⁹¹

Laut Angaben des *Afghan Civil Society Forums* vom Mai 2007 wurden die Schulen des hinduistischen Bevölkerungsanteils während der Kriege zerstört. Der afghanische Staat sieht es nicht als seine Pflicht an, diese Hindu-Schulen wieder einzurichten, bietet aber den Besuch einer öffentlichen Schule an.⁹²

Zahlreiche Angehörige der Hindu-Gemeinde haben der Autorin im Juli 2007 in Kabul erklärt, dass ihr Geld nicht ausreicht, um ihre Kinder mit dem Taxi sicher in die einzige funktionierende Hindu-Schule von *Karte Parwan* zu schicken. Deswegen kommen die meisten Hindu-Kinder, welche nicht in *Karte Parwan* leben, nicht in den Genuss einer Schulbildung und bleiben oft AnalphabetInnen.⁹³

⁸⁷ Vgl. Foundation for Culture and Civil Society: Hindus and Sikhs in Kabul – a Fact Sheet, 6. September 2003, Quelle: www.afghanfcss.org/english.htm.

⁸⁸ Vgl. UNHCR: Update on the Situation in Afghanistan and International Protection Considerations, Juni 2005, S. 51.

⁸⁹ Vgl. U.S. Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2006 – Afghanistan, 6. März 2007.

⁹⁰ Vgl. U.S. Department of State: Afghanistan – International Religious Freedom Report 2006, 15. September 2006.

⁹¹ Vgl. Institut für Orient- und Asienwissenschaften der Universität Bonn, Manfred Hutter: Stellungnahme – Existenzmöglichkeiten für Hindus und Sikhs in der Islamischen Republik Afghanistan?, 25. Januar 2006, S. 3.

⁹² E-Mail-Auskunft an die SFH von Aziz Rafiee, Managing Director of Afghan Civil Society Forum vom 31. Mai 2007.

⁹³ Gemäss Auskunft verschiedener Personen nach einem Gottesdienst im Asmaye-Tempel in Kabul vom 17. Juli 2007.

2.10 Sind Fälle von Zwangsislamisierung oder Zwangsverheiratungen junger Hindu-Mädchen mit muslimischen Männern bekannt?

In Bezug auf Zwangsislamisierung finden sich für den Zeitraum von 2001 bis 2007 in einschlägigen Menschenrechtsberichten keine Angaben. Dr. Mostafa Danesch geht von einer systematischen Zwangsislamisierung und Zwangsverheiratung minderjähriger Hindu-Mädchen mit dem Ziel der Assimilation aus. Dagegen sind Fälle junger zwangskonvertierter oder zwangsverheirateter Männer nicht bekannt.

Dr. Mostafa Danesch hält in seinem Gutachten vom 25. Januar 2005 fest, dass es in den letzten Jahren zu Zwangskonversionen afghanischer Hindus gekommen sei und diese sogar vor islamischen Gerichten vollzogen worden seien. Speziell gefährdet seien Mädchen, welche nach der Zwangskonversion wohl zwangsverheiratet würden. Die Eltern erhielten keine Auskunft über das Verbleiben ihrer Mädchen. Dr. Danesch spricht von einem systematischen Vorgehen, welches eine Assimilierung der hinduistischen Minderheit im Land anstrebe.⁹⁴

Dem *Afghan Civil Society Forum* sind dagegen keine Zwangskonversionen von Hindus bekannt.⁹⁵ Auch der Autorin konnten im Juli 2007 weder Fälle von Zwangskonversion noch von Zwangsheiraten mit Muslimen genannt werden.⁹⁶

2.11 Haben Hindus denselben Zugang zur medizinischen Versorgung wie Muslime?

Die medizinische Versorgung der afghanischen Bevölkerung ist nach wie vor schlecht. Abgesehen davon, dass ein Mangel an qualifiziertem Personal besteht, stellt die Erreichbarkeit von Gesundheitseinrichtungen oft ein unüberwindbares Problem dar. Ausschlaggebender als die religiöse oder ethnische Zugehörigkeit einer Person dürften jedoch ihre finanziellen Mittel sein. So kann ein Grossteil der afghanischen Bevölkerung rein finanziell nicht für Behandlungen oder Medikamente aufkommen.⁹⁷ Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes müssen Angehörige von sich aus für die Betreuung und Pflege des Patienten oder der Patientin aufkommen.⁹⁸

Da es kaum Ärzte hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit gibt, werden afghanische Hindus wohl meistens von muslimischen ÄrztInnen behandelt. Dabei ist es möglich, dass es zu Diskriminierungen kommen kann.⁹⁹

⁹⁴ Vgl. Dr. Mostafa Danesch: Gutachten vom 25. Januar 2005, S. 37.

⁹⁵ E-Mail-Auskunft an die SFH von Aziz Rafiee, Managing Director of Afghan Civil Society Forum vom 31. Mai 2007.

⁹⁶ Gemäss Auskunft verschiedener Personen nach einem Gottesdienst im Asmayer-Tempel in Kabul vom 17. Juli 2007.

⁹⁷ Vgl. SFH: Afghanistan, Update, 11. Dezember 2006, S. 10.

⁹⁸ Vgl. Informationsverbund Asyl e.V.: Rückkehr nach Afghanistan: Unter welchen Umständen können Flüchtlinge zurückkehren? Bericht über eine Untersuchung in Afghanistan im Zeitraum März/April 2005 vom Juni 2005, S. 23.

⁹⁹ Vgl. Dr. Mostafa Danesch: Gutachten vom 25.1.2005, S. 28.

2.12 Bestehen theoretische und praktische Möglichkeiten der Hindus, sich erfolgreich gegen erfahrenes Unrecht zu wehren?

Dem afghanischen Justizwesen ist es bisher nicht gelungen, das Vertrauen der afghanischen Bevölkerung zu gewinnen. Das afghanische Rechtswesen ist durch die islamische Rechtsprechung geprägt. Die Rechtspraxis der letzten Jahre hat vor allem eine strikte religiöse Auslegung der Gesetze demonstriert. Für den Schutz religiöser Minderheiten, darunter auch Hindus und Sikhs, ist diese Form des Justizwesens schlecht geeignet.

Der afghanische Staat kann der afghanischen Bevölkerung auch weiterhin kein zuverlässiges Justizsystem anbieten: Nach wie vor werden wichtige Positionen innerhalb der afghanischen Regierung von ehemaligen Kriegsherren oder Taliban besetzt, welche für die von ihnen begangenen Menschenrechtsverletzungen sowie der Involvierung in den Opiumhandel nie belangt wurden. Neben diesem Klima der Straffreiheit ist Korruption weit verbreitet. Weite Teile der afghanischen Bevölkerung haben aus den genannten Gründen ihr Vertrauen in die Effizienz des Justizsystems verloren und zweifeln an gerechten Verfahren.¹⁰⁰

Für religiöse Minderheiten kommt erschwerend hinzu, dass die islamische Ausrichtung des afghanischen Rechtssystems in Bezug auf den Schutz religiöser Minderheiten in Afghanistan als problematisch zu werten ist. Verschärft wurde die Lage in dieser Hinsicht in den letzten Jahren zusätzlich durch die Besetzung des höchsten Amtes im *Supreme Court* mit einer Person, welche weder für den Schutz der Menschenrechte noch für eine mässige Auslegung in religiösen Belangen bekannt ist.¹⁰¹

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, bei erfahrenem Unrecht dieses einzuklagen. In der Praxis sehen jedoch Personen hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit in vielen Fällen von einer rechtlichen Verfolgung der an ihnen begangenen Straftaten ab, da sie die Rache von einflussreichen Persönlichkeiten fürchten.¹⁰²

2.13 Haben aus Europa nach Afghanistan zurückkehrende Hindus ohne familiären Rückhalt grössere Schwierigkeiten als aus Europa kommende muslimische Rückkehrer, sich mit dem zur Existenzsicherung Notwendigen zu versorgen? Gibt es vor Ort Hilfsorganisationen, die sich speziell oder auch um die Anliegen von Angehörigen religiöser Minderheiten – insbesondere Hindus – kümmern (ggf. wird um Benennung der Organisation sowie um Namen und Adressen der Kontaktpersonen ersucht)?

Die Rückkehr von Mitgliedern der Hindu-Gemeinde aus dem Exil gestaltet sich nicht nur wegen der schlechten Sicherheitslage, sondern auch wegen den miserablen wirtschaftlichen Voraussetzungen äusserst prekär. Noch im März 2006 äusserte sich der Chef der UN-Mission in Afghanistan, Tom Koenigs, in einem Interview mit klaren Worten betreffend der Rückkehr nach Afghanistan: «Die ökonomische Situation vie-

¹⁰⁰ Vgl. SFH: Afghanistan – Update, 11. Dezember 2006, S. 5-6, Quelle: www.osar.ch.

¹⁰¹ Vgl. United States Commission on International Religious Freedom: Annual Report, May 2005, Quelle: www.uscirf.gov/countries/publications/currentreport/2005annual/Rpt.pdfpage=131, S. 121.

¹⁰² Vgl. U.S. Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2006 – Afghanistan, 6. März 2007.

ler Rückkehrer ist heillos. Sie finden ihr Haus entweder zerstört oder an jemand anderen vergeben vor. Die wirtschaftlichen Möglichkeiten für jemanden, der zurückkehrt, sind in Afghanistan gleich Null. [...] Wer die Situation kennt, dem ist schnell klar: Dieses Land ist nicht aufnahmefähig.»¹⁰³

Was die Situation für RückkehrerInnen allgemein als sehr bedenklich umschreibt, trifft besonders verletzbare Personengruppen speziell hart. Seit den kritischen Worten Koenigs kam es nicht nur zu einer zwangsweisen Rückführung von 85'000 Afghanen aus dem Iran nach Afghanistan¹⁰⁴, sondern gemäss Angaben der *International Crisis Group* vom Juli 2007 hat sich die Sicherheitslage in weiten Teilen Afghanistans wesentlich verschlechtert.¹⁰⁵ Folgende Positionen sind bekannt und werden durch die Abklärungen der Autorin vor Ort aktualisiert:

- Die Vorsteher der afghanischen Hindu-Gemeinde hat Hindus im Exil bereits 2003 angeraten, unter den gegebenen Umständen nicht (oder noch nicht) nach Afghanistan zurückzukehren.¹⁰⁶
- Dr. Mostafa Danesch betonte in seinem Gutachten vom Januar 2005, die Lage der RückkehrerInnen, insbesondere afghanischer Hindus, sei «so katastrophal, dass sie unmittelbar eine Existenzgefährdung für die Rückkehrer darstellt.»¹⁰⁷
- Für RückkehrerInnen kommt bei der Arbeitssuche erschwerend hinzu, dass sie auf dem Arbeitsmarkt von AfghanInnen, welche das Land nie verlassen haben, als Konkurrenz angesehen werden und wegen ihrer Flucht ins Ausland auf Ablehnung stossen.¹⁰⁸
- Gemäss einem von Informationsverbund Asyl / Pro Asyl herausgegebenen Bericht vom Juni 2005 sind AfghanInnen bei ihrer Rückkehr allgemein auf die Unterstützung eines Familienverbandes angewiesen. Für Personen ohne Rückhalt ist es beispielsweise äusserst schwierig, das Wohnungsproblem zu lösen.¹⁰⁹
- Der Afghanistan-Experte Manfred Hutter bringt seine Einschätzung vom 25. Januar 2006 wie folgt auf den Punkt: «Eine solche Rückkehr führt derzeit nämlich nicht nur zu Diskriminierung aus religiösen und gesellschaftlichen

¹⁰³ «In absehbarer Zeit kein Tigerstaat», Tom Koenigs, Chef der UN-Mission in Afghanistan, über die Probleme im fünftärmsten Land der Welt, Tagesspiegel, 15.3.2006, Quelle: <http://archiv.tagesspiegel.de/archiv/15.03.2006/2410546.asp>.

¹⁰⁴ Stop Human Catastrophe: Help Afghan Refugees!, RAWA Appeals for Afghan refugees, RAWA-Rundmail, 4. Juni 2007. Siehe auch: «Iran schickt Flüchtlinge zurück nach Afghanistan», NZZ vom 9. Mai 2007.

¹⁰⁵ Vgl. International Crisis Group: New CrisisWatch bulletin, Nr. 47, 1. Juli 2007, Quelle: www.crisisgroup.org/home/index.cfm?id=4926.

¹⁰⁶ Vgl. Foundation for Culture and Civil Society: Hindus and Sikhs in Kabul – a Fact Sheet, 6. September 2003, Quelle: www.afghanfcss.org/english.htm.

¹⁰⁷ Dr. Mostafa Danesch: Gutachten vom 25.1.2005, S. 5 und 32.

¹⁰⁸ Vgl. Informationsverbund Asyl e.V.: Rückkehr nach Afghanistan: Unter welchen Umständen können Flüchtlinge zurückkehren? Bericht über eine Untersuchung in Afghanistan im Zeitraum März/April 2005 vom Juni 2005, S. 22.

¹⁰⁹ Vgl. Informationsverbund Asyl, Stiftung Pro Asyl (Hrsg.): Rückkehr nach Afghanistan: Unter welchen Umständen können Flüchtlinge zurückkehren? Bericht über eine Untersuchung in Afghanistan im Zeitraum März/April 2005 vom Juni 2005, S. 21, Quelle: www.emhosting.de/kunden/fluechtlingsrat-nrw.de/system/upload/download_958.pdf.

Gründen, sondern stösst Rückkehrende auch in ein wirtschaftliches Vakuum, das kein geordnetes Überleben ermöglicht.»¹¹⁰

- Der Bericht des *U.S. Department of State* vom März 2007 hält fest, dass Hindus und Sikhs bei der Rückkehr in ihren Heimatstaat mit Schwierigkeiten konfrontiert werden, eine Unterkunft oder Land zu erlangen.¹¹¹
- Das deutsche *Auswärtige Amt* betont in seinem Bericht vom 17. März 2007 in Bezug auf die Rückkehr von hinduistischen Flüchtlingen in erster Linie die Probleme betreffend des beschlagnahmten Grundbesitzes. «Diese illegale Landnahme geht nicht selten einher mit massiven Einschüchterungen gegen die rechtmässigen Eigentümer. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um ein spezifisch gegen Hindus gerichtetes Phänomen. Auch andere Bevölkerungsgruppen sind davon betroffen.»¹¹²
- Gemäss Auskunft einer Kontaktperson in Kabul vom Juli 2007 verfügen afghanische Hindus aufgrund ihrer kleinen Anzahl nur über wenig Unterstützung innerhalb ihrer Gemeinde. Erschwerend kommt hinzu, dass viele Personen hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit alleinstehend sind und daher unter speziell schwierigen Bedingungen leben müssen.¹¹³
- Afghanische Hindus berichteten der Autorin vor Ort im Juli 2007, dass Personen hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit aus dem Exil in Europa unter keinen Umständen nach Afghanistan zurückgeschickt werden sollten. Besser wäre in ihren Augen eine Abschiebung nach Indien.¹¹⁴

Rückkehrhilfe. Laut Angaben von *Afghan-Hindu* vom 9. Juli 2005 bekamen Hindu-Rückkehrer/innen ausser der bescheidenen Hilfe des *UN Refugee Program* keine Hilfe.¹¹⁵ Der Autorin sind keine Hilfswerke oder Nichtregierungsorganisationen (NGO) bekannt, die sich speziell den Anliegen der afghanischen Hindus annehmen würden. Verschiedene NGO-Mitarbeitende berichteten, ebenfalls keine Organisationen oder staatliche Institutionen zu kennen, welche sich auf afghanische Hindus konzentrieren würden.¹¹⁶ Sämtliche von der Autorin angefragten Organisationen wie beispielsweise *Medica Mondiale*, *AIHRC*, *AREU* oder das *Afghan Civil Society Forum* haben darauf hingewiesen, dass es kaum Angaben oder Informationen zur aktuellen Lage afghanischer Hindus gäbe. Die einzige Einflussmöglichkeit für afghanische Hindus auf Regierungsebene bestehe darin, dass die Verfassungskommission eine Person hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit als Repräsentant der nicht-muslimischen Bevölkerung umfasst und ein afghanischer Hindu ins Oberhaus

¹¹⁰ Institut für Orient- und Asienwissenschaften der Universität Bonn, Manfred Hutter: Stellungnahme – Existenzmöglichkeiten für Hindus und Sikhs in der Islamischen Republik Afghanistan?, 25. Januar 2006, S. 6.

¹¹¹ Vgl. U.S. Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2006 – Afghanistan, 6. März 2007.

¹¹² Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, 17. März 2007, S. 14.

¹¹³ Auskunft an die SFH von Herrn Sitaram, Kontaktperson in Kabul, 14. Juli 2007.

¹¹⁴ Gemäss Auskunft verschiedener Personen nach einem Gottesdienst im Asmaye-Tempel in Kabul vom 17. Juli 2007.

¹¹⁵ Vgl. www.afghanhindi.info/, Report from Khalsa Aid:Needs Assesment.

¹¹⁶ E-Mail-Auskunft an die SFH von Herrn Royce Wiles, Leiter der Forschungsbibliothek von AREU, Kabul, Afghanistan vom 20. Mai 2007; E-Mail von Frau Gurcharan Virdee von *medica mondiale* nach ihrer Rückkehr aus Afghanistan vom 14. Mai 2007.

aufgenommen wurde. Diese Personen werden von der Hindu-Gemeinde jedoch nicht als ihre Vertreter anerkannt.¹¹⁷

Aufnahmekapazität. Sowohl die Hindu-Gemeinde in Kabul als auch diejenige von Jalalabad hat 2005 gegenüber *UNHCR* ihre Bedenken ausgedrückt, sie seien nicht in der Lage, weitere RückkehrerInnen aufzunehmen.¹¹⁸ Wie Tom Koenig im März 2006 bezeichnet auch Dr. Chelleram Merzadah im Jahre 2005 die Aufnahmekapazität für afghanische Hindus mit «Null».¹¹⁹ Allein im April 2007 hat der Iran rund 85'000 afghanische Flüchtlinge nach Afghanistan zurückgeschoben, was einer humanitären Katastrophe gleichkommt.¹²⁰ Zudem hat Pakistan angeordnet, dass rund 100'000 afghanische Flüchtlinge das Lager Jalozai bis am 31. August 2007 zu verlassen haben.¹²¹

2.14 Sind Hindus in Afghanistan insgesamt oder regional organisiert? Gibt es (einen) Vorsitzende/n der Hindu-Gemeinde/n?

Gemäss Auskünften vor Ort ist Herr Ravindar Singh nach wie vor der Vorsteher der Hindu-Gemeinde in Kabul. Bei Problemen kontaktieren Personen hindustischer Religions- und Volkszugehörigkeit in erster Linie ihn. Er stellt zudem das Verbindungsmitglied zwischen der Hindu-Gemeinde in Kabul und der afghanischen Regierung dar. Daneben wurden Mukesh Komar, Herr Saran sowie eine Frau Anarkali als wichtige Kontaktpersonen zur afghanischen Regierung genannt. Es wurde jedoch erwähnt, dass beispielsweise Frau Anarkali nicht von der Hindu-Gemeinde gewählt wurde und somit eigentlich auch nicht die Interessen der afghanischen Hindus vertritt.¹²²

3 Schlussfolgerungen

Abschliessend ist nochmals auf folgende Punkte hinzuweisen. Die Lebensbedingungen für RückkehrerInnen sind in Afghanistan heute allgemein schlecht. Hohe Arbeitslosigkeit, grosse Wohnungsnot, Probleme zur Rückerlangung von Grund und Boden, ein rudimentäres Schul- und Gesundheitswesen sowie ein Justizwesen, welches noch in den Anfängen steckt, prägen den Alltag der meisten AfghanInnen. Die Zugehörigkeit zu einer Minderheit spielt dabei oft nur eine untergeordnete Rolle, doch gehören Diskriminierungen in all diesen Bereichen zum Alltag auch der hinduistischen Minderheit.

Ein wesentlicher Unterschied besteht für Personen hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit jedoch im Bereich der Religionsausübung sowie in Bezug auf die Sicherheitslage: In Bezug auf ihre Religion sind Hindus in zweierlei Hinsicht

¹¹⁷ Vgl. U.S. Department of State: Afghanistan – International Religious Freedom Report 2006, 15. September 2006.

¹¹⁸ Vgl. UNHCR: Update on the Situation in Afghanistan and International Protection Considerations, Juni 2005, S. 51.

¹¹⁹ Dr. Mostafa Danesch: Gutachten vom 25.1.2005, S. 5 und 32.

¹²⁰ Stop Human Catastrophe: Help Afghan Refugees!, RAWA Appeals for Afghan refugees, RAWA-Rundmail, 4. Juni 2007. Siehe auch: «Iran schickt Flüchtlinge zurück nach Afghanistan», NZZ vom 9. Mai 2007.

¹²¹ Vgl. IRIN News: Afghanistan-Pakistan: Sudden return of Afghans could cause crisis, UNHCR warns 23. August 2007, Quelle: www.irinnews.org/report.aspx?ReportID=73898.

¹²² Auskunft an die SFH von Herrn Sitaram, Kontaktperson in Kabul, 14. Juli 2007.

wesentlich schlechter gestellt: Einerseits schützt sie die afghanische Verfassung nur ungenügend, was durch die Praxis der strikten islamischen Gesetzesauslegung noch wesentlich verschärft wird. Andererseits haben zahlreiche Übergriffe auf die hinduistische Bevölkerung gezeigt, dass von einer freien Religionsausübung nicht die Rede sein kann. Selbst der Schulbesuch hinduistischer Kinder ist bis heute nicht zufriedenstellend geregelt. Die afghanische Regierung muss sich daher den Vorwurf machen lassen, sich nicht ausreichend für die hinduistische Minderheit einzusetzen.

In Bezug auf die Sicherheitslage betreffend Personen hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit kommt die beunruhigende Tatsache hinzu, dass viele derjenigen Personen, welche zwischen 1992 und 2001 für die Verfolgung afghanischer Hindus verantwortlich oder zumindest daran beteiligt waren, bis heute nie zur Rechenschaft gezogen wurden. Im Gegenteil: Nicht nur Kommandierende und ehemalige Mujaheddin sind auch heute noch in Machtpositionen anzutreffen, auch die Taliban befinden sich in immer weiteren Teilen des Landes wieder im Vormarsch. Die Regierung Karzai ist seit 2001 nicht in der Lage, der afghanische Hindu-Gemeinde ein Gefühl der Sicherheit zu vermitteln. In weiten Teilen des Landes fällt auch diese potentielle Schutzoption weg, da die Regierung ausserhalb Kabuls nur bedingt schutzfähig ist.